Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 61.187/3
vom 19. April 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. August 2007 zur Ausführung der Artikel 57 und 59 des Programmgesetzes vom 2. Januar 2001, was die Harmonisierung der Sätze der Gehaltstabellen, die Erhöhung der Löhne und die Schaffung von Arbeitsplätzen in bestimmten Pflegeeinrichtungen betrifft‘

‡LW-AEFRLCJEA-GBBIHQW‡

Am 21. März 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. August 2007 zur Ausführung der Artikel 57 und 59 des Programmgesetzes vom 2. Januar 2001, was die Harmonisierung der Sätze der Gehaltstabellen, die Erhöhung der Löhne und die Schaffung von Arbeitsplätzen in bestimmten Pflegeeinrichtungen betrifft‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 11. April 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Jonas RIEMSLAGH, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 19. April 2017 abgegeben.

*

‡LW-AEFRLCJEA-GBBIHQW‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf nur folgende Bemerkungen zu formulieren.

2. Im entworfenen Artikel 4 § 2 Absatz 5 des Königlichen Erlasses vom 17. August 2007 ‚zur Ausführung der Artikel 57 und 59 des Programmgesetzes vom 2. Januar 2001, was die Harmonisierung der Sätze der Gehaltstabellen, die Erhöhung der Löhne und die Schaffung von Arbeitsplätzen in bestimmten Pflegeeinrichtungen betrifft' wird für die Einrichtungen, die in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen, die Höchstgrenze bestimmt, die „ab der Referenzperiode vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016, für die die Endabrechnung im Jahr 2017 festgestellt wird," gilt (Artikel 1 des Entwurfs). Der zu verabschiedende Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft (Artikel 2 des Entwurfs).

In der Präambel des Entwurfs wird erwogen, dass die entworfene Regelung festzulegen ist, „sodass die Beteiligungen, die im Januar 2017 berechnet werden, durch die neuen Vorschriften gedeckt sind". Dieser Hinweis auf „Januar 2017" scheint, mit Artikel 6 § 4 des Königlichen Erlasses vom 17. August 2007 in Beziehung gebracht werden zu müssen, dem zufolge der Unterschied zwischen der definitiven Beteiligung und den gezahlten Vorschüssen am 31. Januar des Jahres, das der entsprechenden jährlichen Periode folgt, bezahlt wird.

Aus dem Obenstehenden geht hervor, dass die im Entwurf eingeführte Höchstgrenze sich nicht nur auf eine bereits vergangene Referenzperiode bezieht, sondern auch hinsichtlich des Augenblicks, in dem die definitive Beteiligung hätte festgelegt werden müssen, rückwirkt.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse nur annehmbar ist, wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Darüber befragt erklärte der Beauftragte Folgendes:

„In der Tat soll der Erlass rückwirkend in Kraft treten. Dies hat ebenfalls Auswirkungen auf aktuelle Vorschusszahlungen zugunsten der betroffenen Pflegeeinrichtungen. Allerdings sind diese Auswirkungen nicht beschränkender Natur, da nur durch die vorgelegten Anpassungen am Königlichen Erlass vom 17. August 2007 und das rückwirkende Inkrafttreten gewährleistet wird, dass die betroffenen Einrichtungen eine gleichbleibende Finanzierung erhalten können:

Auf föderaler Ebene wurde im KE vom 17. August 2007 eine Höchstgrenze an Vollzeitäquivalenz Personal (VZÄ) festgelegt, die für die Auszahlung der Harmonisierung berücksichtigt werden. Diese Höchstgrenze zählte 24.882 VZÄ für ganz Belgien. Die

‡LW-AEFRLCJEA-GBBIHQW‡

entsprechend dieser Anzahl VZÄ für die Harmonisierung vorgesehenen Mittel sind also insgesamt gedeckelt, ohne Trennung zwischen den Gemeinschaften.

Jährlich wird von der LIKIV errechnet, wie viele VZÄ pro Einrichtung berücksichtigt werden. Dies betrifft immer eine Periode von 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgendem Jahres. Die Harmonisierung wird in Quartalsvorschüssen ausbezahlt.

Das LIKIV hat nun festgestellt, dass für die Referenzperiode zwischen dem 1. Juli 2015 und 30. Juni 2016 diese Höchstgrenze von 24.882 VZÄ überschritten wird. Diese Überschreitung wird mit der Zunahme der Anzahl Plätze in den Alten- und Pflegewohnheimen in Flandern begründet. Dort wurden vor der 6. Staatsreform mehr Plätze genehmigt und gebaut als von der LIKIV finanziert werden sollten.

Durch diese zusätzlichen Plätze müssen nach der Staatsreform mehr Personalmitglieder für die Harmonisierung berücksichtigt werden als durch die föderal festgelegte Höchstgrenze vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass das durch die Anzahl festgelegter VZÄ vorgesehene gedeckelte Budget des LIKIV auf zusätzliche VZÄ verteilt werden müsste.

Um dies zu vermeiden und um eine Reduzierung der Finanzierung aller Alten- und Pflegewohnheime in Belgien als Folge der Seniorenpolitik in Flandern zu verhindern, haben die Gemeinschaften entschieden, entweder die föderale Höchstgrenze beizubehalten – dies ist die Position in Flandern - oder aber ihre eigene Höchstgrenze zu definieren – dies ist die Position in Brüssel, der Wallonie und nun auch im deutschen Sprachgebiet.

So soll sichergestellt werden, dass die Einrichtungen auch weiterhin dieselben Dienstleistungen im allgemeinen Interesse anbieten können. Unter diesen Umständen scheint das rückwirkende Inkrafttreten somit gerechtfertigt.“

Aus dieser Antwort kann geschlossen werden, dass die rückwirkende Festlegung einer Höchstgrenze für die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund der Kontinuität und des guten Funktionierens der Verwaltung sowie unter Berücksichtigung der sechsten Staatsreform und der Überschreitung der derzeit geltenden Höchstgrenze auf nationaler Ebene gerechtfertigt wird. Zudem scheint annehmbar zu sein, dass die entworfene Regelung keine Senkung der Beteiligung zugunsten der betreffenden Einrichtungen für die Referenzperiode vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 bewirkt und dass die Rückwirkung daher keine Beeinträchtigung einer wohlerworbenen Situation bildet.

‡LW-AEFRLCJEA-GBBIHQW‡

3. In Artikel 1 des Entwurfs sind die Wörter „abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 10. Juli 2008, vom 28. Juni 2011 und vom 25. April 2014“ durch die Wörter „ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2014” zu ersetzen[1].

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

[1] Siehe *Beginselen van de wetgevingstechniek. Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten, Staatsrat*, 2008, Empfehlung Nr. 113, auf der Website des Staatsrats zu konsultieren (www.raadvst-consetat.be).

‡LW-AEFRLCJEA-GBBIHQW‡